



INHALT:

**1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung, Umweltschutz**

VERORDNUNG DER STADT ROSEMHEIM ÜBER DAS VERBOT
DES VERZEHRHS UND DES MITFÜHRENS ALKOHOLISCHER GE-
TRÄNKE AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (ALKOHOLVERBOTS-
VERORDNUNG)..... S. 541

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und
Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 215 „Gabelsbergerstraße“
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1
BauGB)..... S. 544

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

VERORDNUNG DER STADT ROSEMHEIM ÜBER DAS VERBOT DES VERZEHR UND DES MITFÜHRENS ALKOHOLISCHER GETRÄNKE AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (ALKOHOLVERBOTSVERORDNUNG)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Rosenheim auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden. Unter öffentliche Flächen fallen
 1. dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
 2. im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
 3. die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die öffentliche Fläche "Am Salzstadel".

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich aus der rot markierten Fläche im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:300). Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke verboten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke verboten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Verbot aus § 2 dieser Verordnung gilt nicht
 1. im Rahmen von genehmigten bzw. angezeigten Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG,
 2. für den Betrieb von Gaststätten mit Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz innerhalb der genehmigten Freischankflächen.
- (2) Weitere Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung kann die Stadt Rosenheim im Einzelfall ganz oder teilweise auf Antrag zulassen.

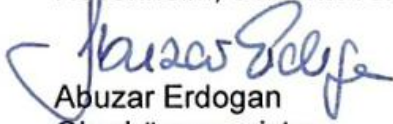
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 01.10.2026 bzw. einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2030 außer Kraft.

Rosenheim, 01. Oktober 2026


Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister



6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN; WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 215 „Gabelsbergerstraße“

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 215 „Gabelsbergerstraße“ gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Billigung des Vorentwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich in der Innenstadt von Rosenheim und hat eine Größe von ca. 2,28 ha.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Gabelsbergerstraße, im Westen durch die Hoppenbichlerstraße begrenzt. In Nord-Süd-Richtungen dehnt sich das Gebiet von der Doppelmayrstraße bis zur Pfandlstraße aus.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Grundstücke der Gemarkung Rosenheim mit den Flurnummern: 1024/2 (Teilfläche), 1028 (T), 1033/5 (T), 1036 (T), 1036/8, 1036/9, 1036/10, 1036/11, 1036/12, 1036/13, 1036/26, 1039/5, 1039/6, 1039/7, 1039/8, 1040/1, 1040/3, 1041/1, 1041/2, 1041/4, 1041/5, 1041/6, 1043, 1043/4 (T), 1043/5, 1043/6, 1044/1, 1048/9 (T), 1053/2, 1054, 1054/1, 1054/2, 1054/3 und 1055/7 (T).

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 07.09.2026 wird verwiesen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist, die charakteristische städtebauliche Struktur des Gebiets dauerhaft zu sichern sowie gleichzeitig eine geordnete, städtebaulich verträgliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Hierzu sollen insbesondere die begrünten Blockinnenbereiche, die Vorgartenzonen sowie der prägende Baumbestand erhalten und die bauliche Entwicklung auf den Grundstücken so gesteuert werden, dass der Gartenstadt-Charakter langfristig bewahrt wird.

Verfahren

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (der Erläuterungsbericht mit Datum vom 07.09.2026) sind im unten genannten Beteiligungs-Zeitraum auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung> sowie auf der Info-Stehle auf dem

Rathausvorplatz einsehbar. Auch über die Online-Plattform DiPlanung (<https://by.beteiligung.diplanung.de>) können die Unterlagen eingesehen und digitale Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:
<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom Mittwoch, 07.10.2026 bis einschließlich Freitag, 06.11.2026 im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 13:00 Uhr) zugänglich. Bitte benutzen Sie hierzu die digitale Info-Stehle am Rathaus oder fragen Sie bei der Infothek nach den Ordnern in Papierform.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Entweder direkt über das Beteiligungsportal DiPlanung oder per E-Mail an: bauleitplanung@rosenheim.de

Bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden z.B.:

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00– 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rosenheim, den 01.10.2026

gez.
Luise Kraaz



Bebauungsplan Nr. 215 „Gabelsbergerstraße“	 Stadt Rosenheim	
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de	
	Datum: Sep- tember 2026	ohne Maßstab